



Oekumenisches
Zentrum
Kehrsatz OEKI

Reformierte Kirchgemeinde



(Bild: pixabay)

Kehrsatz, im November 2023

Einladung zur Kirchgemeindeversammlung

**Sonntag, 10. Dezember 2023 um 11.30 Uhr im Oekumenischen Zentrum
Kehrsatz**

Traktanden

1. Orientierung über den Finanzplan 2024 – 2028
2. Genehmigung des Budgets 2024 und Festsetzung der Kirchensteueranlage
3. Ersatzwahlen
 - 3.1 Wahl Präsident/in der Versammlung und des Kirchgemeinderates in Personalunion
 - 3.2 Ersatzwahlen Mitglieder des Kirchgemeinderates
4. Stand Sanierungsarbeiten im Oeki
5. Fragen aus der Versammlung an den Kirchgemeinderat
6. Varia

Akteneinsicht

Die Unterlagen zu den Traktanden können 14 Tage vor der Versammlung zu den ordentlichen Öffnungszeiten im Sekretariat der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde eingesehen oder bezogen werden (Oekumenisches Zentrum, Mättelistrasse 24, Kehrsatz). Die Informationen sind auch auf der Homepage «www.oeki.ch» aufgeschaltet.

Alle Stimmberechtigten sind herzlich eingeladen, an der Kirchgemeindeversammlung teilzunehmen. **Vor der Versammlung wird eine Kürbissuppe offeriert.**

Stimm- und Wahlrecht

Das Stimm- und Wahlrecht wird an der Versammlung anhand des Stimmregisters kontrolliert. Stimmberechtigt sind alle seit drei Monaten in der Kirchgemeinde wohnhaften Personen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und der evangelisch-reformierten Landeskirche angehören. Die Stimmberechtigten haben auf Verlangen einen Personalausweis mit Foto vorzuweisen.



Oekumenisches
Zentrum
Kehrsatz OEKI

Reformierte Kirchgemeinde

Rechtsmittelbelehrung

Entscheide der Versammlung können mit Beschwerde an den Regierungsrat Bern-Mittelland mit Sitz in Ostermundigen angefochten werden. Die Frist beträgt bei Wahlen 10 Tage, bei Sachentscheiden 30 Tage und beginnt am Tag nach der Versammlung (Art. 60, 63, 67a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege). Wer Zuständigkeits- oder Verfahrensvorschriften beanstanden will, muss (wenn es möglich war) diesen Mangel an der Versammlung schon gerügt haben (Rügepflicht nach Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Wir freuen uns auf Sie!

Kehrsatz, 6. November 2023

Der Kirchgemeinderat